

# **aws Industry-Startup.Net**

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Start-ups

## **1. Präambel**

Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (im Folgenden „aws“) führt mit ihrem Programm „aws Industry-Startup.Net“ (im Folgenden „aws ISN“) Kooperationsbedürfnisse bestehender Unternehmen („Corporates“) und junger Unternehmen („Start-ups“) auf effiziente und diskrete Weise zusammen („Matchingservice“ der aws). Corporates erhalten dadurch verbesserten Zugang zu innovativen Produkt- und Dienstleistungskonzepten. Die Zielsetzung von aws ISN ist demgemäß der rasche, seriöse und kostengünstige Zugang zu Kooperationen durch Kontaktherstellung von Corporates an Start-ups und damit die Schaffung eines Marktplatzes.

## **2. Begriffsdefinitionen**

- 2.1. Bei den in diesen AGB beschriebenen Start-ups handelt es sich um natürliche oder juristische Personen, gleich welcher Rechtsform, oder Personengesellschaften des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die noch nicht länger als sechs Jahre am Markt tätig sind, die eine Kooperation mit einem Corporate suchen.
- 2.2. Ein Corporate im Sinne dieser AGB ist jede juristische Person, gleich welcher Rechtsform, oder jede Personengesellschaft des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die über eine etablierte Marktposition für ihr Produkt- bzw. Dienstleistungsangebot verfügt.
- 2.3. Eine Kooperation im Sinne dieser AGB ist eine Zusammenarbeit zwischen Start-ups und Corporates mit dem Ziel, Synergien zu erzielen, etwa in den Bereichen Vertrieb, F&E, Produktion oder Finanzierung. Dabei ist jede vertragliche Beziehung, die keine reine Kunden-Lieferantenbeziehung ist, als Kooperation anzusehen.

## **3. Vertragsgegenstand**

- 3.1. Die aws erbringt im Rahmen von aws ISN für Start-ups folgende Leistungen:
  - 3.1.1. Zugang zu einem Marktplatz mit Corporates, die Kooperationen suchen;
  - 3.1.2. Persönliches Gespräch mit einer verantwortlichen Person der aws oder einer autorisierten Kooperationspartnerin bzw. einem autorisierten Kooperationspartner (insbesondere in den Bundesländern);
  - 3.1.3. Versand eines Summarys (Definition siehe 3.3.2.) des Kooperationswunsches des Start-ups an ausgewählte Corporates zur Kontaktherstellung nach positiver Prüfung der generellen Eignung des Projektes;
  - 3.1.4. Kontaktherstellung zu interessierten Corporates.
- 3.2. Optional sind darüber hinaus folgende Leistungen möglich:
  - 3.2.1. Nach Ermessen und Kapazität der aws projektbezogene PR-Arbeit bei erfolgreichem Abschluss einer Kooperation im Einverständnis mit allen beteiligten Partnern.
- 3.3. Das Matchingservice läuft im Detail folgendermaßen ab ("aws ISN-Prozess"):
  - 3.3.1. Nach Einlangen eines vom Start-up ausgefüllten Fragebogens und weiterer Unterlagen (z. B. Businessplan) bei der aws überprüft diese die Unterlagen auf deren generelle Eignung und stellt ggf. Recherchen dazu an.

- 3.3.2. Im Anschluss daran, d.h. nach positiver Prüfung der Unterlagen auf deren generelle Eignung erhalten ausgewählte Corporates eine strukturierte Darstellung des Start-ups sowie des Kooperationswunsches – z. B. Kooperation im Vertrieb („Summary“).
- 3.3.3. Innerhalb einer Woche nach Aussendung des Summaries melden sich die interessierten Corporates bei der aws (Nachnennungen sind möglich).
- 3.3.4. Das Start-up und die interessierten Corporates erhalten per E-Mail wechselseitig die Kontaktdaten. Der Austausch weiterer Informationen zum Start-up erfolgt direkt zwischen dem Start-up und den interessierten Corporates.
- 3.3.5. Weiters wird das Summary innerhalb von sechs Monaten ab Datum der Erstellung als relevant identifizierten neu teilnehmenden Corporates zur Verfügung gestellt.
- 3.3.6. Start-ups halten die aws über das Zustandekommen von Verträgen mit den Corporates zu denen Kontakt hergestellt wurde auf dem Laufenden (vorzugsweise per E-Mail).
- 3.4. Das Start-up nimmt zur Kenntnis, dass sich die aws ausschließlich zur Erbringung der vorstehend angeführten Leistungen verpflichtet und ihm durch die Teilnahme an aws ISN keinerlei wie immer gearteten Rechte erwachsen, die über die Inanspruchnahme der vorstehenden Leistungen hinausgehen.
- 3.5. Die Vertragslaufzeit ("Teilnahme an aws ISN") sowie das Tätigwerden seitens aws im Rahmen von aws ISN beginnt mit der Versendung des Summary (Punkt 3.3.2). Die Teilnahme an aws ISN dauert sechs Monate und endet zum Monatsletzten des sechsten Monats, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Über den Zeitraum der Teilnahme an aws ISN hinaus gelten die Bestimmungen 4.1. bis 4.7.
- 3.6. Die aws kann eine Teilnahme des Start-ups am Matchingservice ablehnen. Die aws übernimmt keine Garantie für allenfalls auftretende Kosten, die vor bzw. im Vertrauen auf das Zustandekommen einer Teilnahme bei aws ISN entstehen könnten.

#### **4. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

- 4.1. Das Start-up hat die von ihm zur Verfügung gestellten Geschäftsunterlagen nach bestem Wissen vollständig, aktuell und wahrheitsgemäß zusammenzustellen. Weiters ist es damit einverstanden, dass die Daten des Antrags gespeichert werden.
- 4.2. Das Start-up verpflichtet sich, sämtliche schriftlichen und mündlichen Informationen, die es betreffend einer möglichen Kooperation mit einem Corporate erhalten hat,
  - 4.2.1. strikt vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass sie Dritten (mit Ausnahme der in Punkt 4.2.4. aufgezählten Rechte der Start-ups) nicht zugänglich werden;
  - 4.2.2. ausschließlich als Entscheidungsgrundlage für die Kooperation mit dem Start-up zu verwenden und nicht für andere Zwecke zu verwenden;
  - 4.2.3. innerhalb seiner Organisation nur an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzuleiten, die für die Entscheidungsfindung wesentlich sind und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige mit dem Projekt befasste Personen diese Geheimhaltungsverpflichtung eingehen;
  - 4.2.4. diese Informationen nicht zu reproduzieren und die von der aws erhaltenen Informationen nur mit Zustimmung der aws, sowie die vom Corporate erhaltenen Informationen nur mit schriftlicher Zustimmung des Corporates an Dritte weiterzuleiten.
- 4.3. Das Start-up wird alle Handlungen unterlassen, die die Geschäftsbeziehungen der an aws ISN teilnehmenden Corporates mit ihren Lieferanten, Kunden und Geschäftspartnern stören könnten, und von diesem Personenkreis Informationen zur Beurteilung der Beteiligung nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Corporates einholen.
- 4.4. Das Start-up wird die aws ehestmöglich über wesentliche Änderungen, die hinsichtlich der der aws bekannt gegebenen Informationen, die für die Tätigkeit im Rahmen von aws ISN maßgeblich sind, schriftlich berichten. Dazu gehören jedenfalls, aber nicht ausschließlich:
  - Änderungen des eigenen Profils/des gesuchten Profils bzgl. potentieller Kooperationen (z. B. Suche nach Corporates zur finanziellen Beteiligung, oder Suche nach Kooperationen mit Corporates in weiteren, bisher nicht genannten Branchen)
  - Änderung der relevanten Ansprechpartner im Start-up

- 4.5. Das Start-up verpflichtet sich, der aws das Zustandekommen von Verträgen mit den Corporates zu denen Kontakte hergestellt wurden binnen einer Woche mitzuteilen (vorzugsweise per E-Mail). Weiters muss mitgeteilt werden, ob es sich bei der vertraglichen Beziehung um eine reine Kunden-Lieferantenbeziehung, oder um eine Kooperation handelt (siehe Punkt 2.3.). Diese Informationspflicht bleibt auch – über die Vertragslaufzeit gemäß Punkt 3.5. hinaus – jedenfalls 24 Monate ab dem Zeitpunkt des von der aws hergestellten Erstkontakts mit einem Corporate aufrecht.
- 4.6. Die aws verpflichtet sich, über alle ihr bekannt gewordenen oder bekannt werdenden betrieblichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem vom Start-up eingereichten Kooperationswunsch auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus strengstes Stillschweigen zu bewahren.  
Die aws wird die ihr übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach dem Ende der Zusammenarbeit zurückgeben.  
Die aws behält sich jedoch ausdrücklich das Recht vor, Daten und Informationen an die zuständigen Fachministerien und Organe der aws sowie an den Rechnungshof weiterzugeben.
- 4.7. Das Start-up erklärt ausdrücklich, dass eine sich aus dem Matchingservice ergebende Kooperation seine alleinige Verantwortung ist und die aws daher keine wie immer geartete Verantwortung oder Garantie für das Zustandekommen einer Kooperation oder für den wirtschaftlichen Erfolg einer Kooperation oder für einen eventuell entstehenden Schaden oder Verlust eingesetzter Ressourcen oder für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Informationen und Daten des Corporates trägt.
- 5. Sonstige Bestimmungen**
- 5.1. Die Vereinbarung ist bei Vorliegen wichtiger Gründe von der aws jederzeit auch vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündbar, insbesondere, wenn das Start-up seinen im Punkt 4. angeführten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 5.2. Die aws ist berechtigt, diese AGB abzuändern. Die geänderten AGB erlangen mit Veröffentlichung auf der Webseite [www.aws.at](http://www.aws.at) Gültigkeit. Änderungen der AGB berechtigen das Start-up zur Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am Matchingservice binnen vier Wochen nach Kenntnis der Änderung. Macht das Start-up von seinem vorzeitigen Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so gelten die neuen AGB als vereinbart.
- 5.3. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unter der Vereinbarung über die Teilnahme am Matchingservice wird Wien Innere Stadt vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.